

Ärztliche Schweigepflicht - Informationen für Angehörige

Die ärztliche Schweigepflicht ist von grundlegender Bedeutung für das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Nur wenn sich der Patient sicher sein kann, dass alles, was er seinem Arzt und dem an der Behandlung beteiligten Personal anvertraut, auch tatsächlich geheim bleibt, wird er diesen sämtliche für die Behandlung wichtigen Informationen offenbaren.

Rechtliche Grundlagen der Verschwiegenheitspflicht:

Die ärztliche Schweigepflicht ist in § 9 Abs. 1 der Musterberufsordnung beziehungsweise den entsprechenden Bestimmungen der Berufsordnungen der Landesärztekammern geregelt. Im Strafgesetzbuch ist die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht in § 203 StGB sogar mit einer Strafe belegt. Danach haben Ärzte über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist, auch nach dem Tod des Patienten, zu schweigen. Nach § 203 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihm als Arzt anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Die Schweigepflicht ergibt sich zudem als Nebenpflicht aus dem zwischen Arzt und Patient geschlossenen Behandlungsvertrag, der seit dem Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes in den §§ 630a ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht kann daher für medbo-Beschäftigte neben berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahmen auch Schadensersatzansprüche und sogar strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Die Schweigepflicht erstreckt sich auf das ärztliche und nicht-ärztliche (Krankenhaus-) Personal, Praktikanten und Medizinstudenten, gilt auch über den Tod des Patienten hinaus und wirkt gegenüber allen Dritten, die nicht notwendig in die ärztliche Behandlung dieses Patienten (also auch ärztliche Kollegen!) und daher gleichfalls in das konkrete Vertrauensverhältnis mit einbezogen sind.

Auskunft an Familienangehörige:

Die berufsrechtliche Schweigepflicht ist umfassend zu verstehen. Die Schweigepflicht ist grundsätzlich gegenüber Dritten, aber auch gegenüber anderen Ärzten sowie Familienangehörigen des Patienten zu beachten.

Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht

Der jeweilige Patient kann die behandelnden medbo-Beschäftigten von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Eine Datenweitergabe an Angehörige ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die betroffenen Patienten eingewilligt haben. Die Patienten müssen jedoch einwilligungsfähig sein. Fehlt einem Patienten die Einwilligungsfähigkeit, so trifft die Entscheidung der vom Gericht bestellte Betreuer des Patienten. Aus Gründen der Nachweispflicht sind die medbo-Beschäftigten dazu angehalten, die Einwilligung möglichst in Form einer schriftlichen Einwilligungserklärung einzuholen. Auch die Vorlage einer unterzeichneten Vorsorgevollmacht

www.medbo.de

ermöglicht, sofern sich der Patient darin mit der Weitergabe von Daten zum Gesundheitszustand an den Bevollmächtigten einverstanden erklärt hat, gegebenenfalls die Weitergabe von Daten an Angehörige. Den medbo-Beschäftigten stehen vorformulierte Schweigepflichtentbindungen zur Verfügung.

Im Fall des Todes des Patienten steht gemäß § 630g BGB den Erben zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen grundsätzlich das Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte zu. Zudem können Erben gegebenenfalls elektronische Abschriften der Patientenakte verlangen. Diese Rechte können grundsätzlich auch die nächsten Angehörigen des Patienten geltend machen, soweit sie immaterielle Interessen vorweisen können. Ausgeschlossen wäre die Einsichtnahme in die Patientenakte durch Erben oder Angehörige, sofern der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten der Einsichtnahme entgegensteht.